



Stadt Wuppertal - 106.28 - 42269 Wuppertal

HÜHOCO GmbH
z.H. der Geschäftsführer
Herr André Bovenkamp
Herr Christoph Koslowsski
Möddinghofe 31
42279 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Untere Immissions-
schutzbehörde
Johannes-Rau-Platz 1
(Eingang Große Flurstr.)
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Detlev Daniel

Telefon
+49 202 5636056

Telefax
+49 202 563 8049

E-Mail
detlev.daniel
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-309

Datum
29.11.2013

Aktenzeichen
106.28 – G04/13 – Da

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 21

Genehmigungsbescheid

Teil I Entscheidungen

Auf Antrag vom 27.08.2013 (Posteingang 29.08.2013) ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Firma HÜHOCO GmbH, Möddinghofe 31, 42279 Wuppertal, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr.5.1.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 02.05.2013 BGBl. I S. 973 die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung

der bestehenden thermischen Nachverbrennung –TNV- der Bandlackieranlage BLADEW 2

auf dem Grundstück Möddinghofe 31 in 42279 Wuppertal,

Gemarkung: Nächstebreck

Flur: 444

Flurstück: 58,59,195,259,260,262

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der z.Z. geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV-NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 924) in der derzeit geltenden Fassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.383,33€** (in Worten: dreitausenddreihundertdreiundachtzig) erhoben

Diese Gebühr ist bis zum	30.12.2013
unter Angabe des Kassenzeichens	99160150662
auf das Konto der Stadtkasse Wuppertal	100 719
Bankleitzahl	330 500 00
zu überweisen.	

Ich weise daraufhin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

Teil II - Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist:

1. Ertüchtigung der TNV (Thermische Nachverbrennung) der Bandlackieranlage (Coil-Coating-Anlage) BLADEW 2 durch Austausch der vorhandenen thermischen Nachverbrennung durch eine TNV modernster Bauart.

Mit dieser Änderung werden auch Abluftströme erfasst, die bisher über Dach abgeleitet wurden. Außerdem wird durch die höhere Luftvorwärmung der Wirkungsgrad der TNV deutlich verbessert.

Eine Erhöhung der Lackierkapazität durch bauliche Änderung der Lackieranlagen, bzw. durch Änderung der Einsatzstoffe erfolgt nicht.

2. Die Anlage darf montags bis sonntags 00.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden.

2. Immissionsgrenzwerte

2.1 Lärm

Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu errichten und zu betreiben.

Die von dieser Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge), verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den genannten Immissionsorten (IO) führen.

Im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der Häuser in dem im Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Wuppertal ausgewiesenen MI - Gebiet, an den folgenden Immissionsorten:

Immissionsort IP-Nr./Bezeichnung, Fassade, Geschoss	IRW _T dB(A)	IRW _N dB(A)
IO1: Linderhauser Straße 102	60	45
IO2: Linderhauser Straße 106	60	45
IO3: Linderhauser Straße 122	60	45
IO4: Linderhauser Straße 134	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

2.2 Luftverunreinigungen

Das schadstoffbelastete Abgas, welches vom Beschichter und Beschichtungstrockner der Bandlackieranlage BLADEW 2 der TNV zugeführt wird, ist soweit zu reinigen, dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas folgende Emissionsbegrenzungen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (NO und NO₂),
angegeben als NO₂ 0,10 g/m³

Kohlenmonoxid (CO) 0,10 g/m³

Organische Stoffe, angegeben als

Gesamtkohlenstoff ; Massenkonzentration 20 mg/m³

2.2.1 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Buchst. a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

2.2.2 Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, im Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand diese Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere der Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

- Anzeige gemäß § 67 BImSchG vom 21.01.1976, Az.: 1030-G 28/75
- dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal vom 05.01.1983, Az.: 1020-G 2/83
- dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal vom 05.08.1986, Az.: 1020-G 23/85
- dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal vom 22.06.1987, Az.: 1030-G 10/85

- dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal vom 25.11.1991, Az.: 2240-G 33/90
- dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf vom 07.03.2006, Az.: 2121-G 40/05-Wm

Teil III - Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.
2. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die geänderte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 1.2 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Sofern der Betreiber der Anlage irgendwann in der Zukunft eine Betriebseinstellung der Anlage beabsichtigen sollte, ist diese ebenfalls der vorbezeichneten Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 2, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
 - 1.3 Die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) insbesondere hinsichtlich der Rohbau- und Schlussabnahmen, bleiben unberührt.

- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV.NW.S.196) ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch welche die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragungen, aufzubewahren und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal auf Verlangen vorzulegen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

- 1.5 Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassenen Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Von dieser Konzentrationswirkung wird die Baugenehmigung gemäß §63 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit erfasst (§13 BImSchG).

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

- 2.1.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NRW 7130) bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten die durch den Betrieb dieser Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

- 2.1.2 Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde Wuppertal, Ressort 106.28) zu übersenden.

Hinweis: Die Beauftragung einer Messstelle, die in der derselben Sache beratend tätig ist oder war, ist nicht zulässig (Prognose).

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Die Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde Wuppertal, Ressort 106.28) ist von der Auftragserteilung zu unterrichten.

Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde Wuppertal , Ressort 106.28) schriftlich oder telefonisch, mindestens 14 Tage vorher, mitzuteilen.

2.2 Luftverunreinigungen

2.2.1. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Teil II Ziffer 2.2 festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Wuppertal, Ressort 106.28) durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NRW 7130) bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.

2.2.2 Die untere Immissionsschutzbehörde Wuppertal, Ressort 106.28, ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, dem Ressort 106.28 unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist dem Ressort 106.28 mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

2.2.3 Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBL. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

2.2.4 Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen

Messplatz und Messstrecke den in den DIN EN 15259 gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen, Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ sollen in Bezug auf die Messstellen beachtet werden.

2.3 Gerüche

Auf Verlangen der Stadt Wuppertal – Untere Immissionsschutzbehörde - ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Gerüche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzung gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL – führen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Wetterbedingungen z.Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Stadt Wuppertal –Untere Immissionsschutzbehörde - zu übersenden.

3. Baurecht

Die Inhalte der Hinweise zum Baurecht des Stadtbetriebes SB 304 (Feuerwehr), Herrn Merle (0202 563-1323) sind zu beachten.

Dem Bauvorhaben wird nach Maßgabe der vorgelegten Brandschutztechnischen Stellungnahme des Büro Löbbert vom 22.08.2013 zugestimmt, wenn die nachfolgende Anforderung realisiert wird.

Der Feuerwehrplan J169 ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Die neuen Rettungswege, wie Treppe und Hallenzugangstür, sind in den Plan zu übernehmen.

4 Arbeitsschutz

4.1 Für die an der thermischen Nachverbrennungsanlage aus vorzunehmenden Arbeiten und den hierzu erforderlichen Verkehrswegen und Arbeitsbühnen (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten) bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, sind Absturzsicherungen vorzusehen. Als Aufstiege zu Arbeitsbühnen oder sonstigen erhöht liegenden Arbeitsplätzen müssen Treppen angebracht werden. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) sowie die ASR A1.8) zu berücksichtigen.

4.2 Die freien Seiten der Außentreppe müssen durch ein Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1.00 m betragen.

Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurch stürzen können. Grundsätzlich ist das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Der lichte Abstand zwischen den Füllstäben darf dabei nicht mehr als 18 cm betragen.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8)

4.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

(§ 8 Arbeitsschutzgesetz)

Teil IV - Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Stadt Wuppertal rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß §13 des BImSchG andere, die Errichtung und Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein (u.a. die Baugenehmigung gem. § 63 Abs.2 BauO NRW). Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.
- 3.. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Wuppertal, Ressort 106.2, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf §1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Wesentliche Änderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG.
5. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Stadt Wuppertal, Ressort 106.2, frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen (§15 Abs.3 BImSchG).

Baurecht

1. Hinweis – BGH06

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

2. Hinweis - BGH09

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist. (§ 82 Abs. 8 BauO NRW) Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vor-druck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW ge-stellt werden.

3. Hinweis – BGH10

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält.

1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
 2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 Abs. 1 BauO NRW),
 - a) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke
 - b) in Serie hergestellte Brennstoffzellen
 - 3 Wärmepumpen
 - 4 ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 cbm Fassungsvermögen,
 5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
 6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind (§ 65(1) Nr. 12 BauO NRW),
 - 7 Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.
- Die Bauherrin/der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin/dem Unternehmer oder der Sachverständigen/dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

4. Hinweis - BGH 16

Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z. B. Absturzgefahren höher 7m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

5. Hinweis - BGH19

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

6. Hinweis - BGH21

Wenn durch die Baustelleneinrichtung Gehwege, Fahrbahnen oder andere öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis durch das Ressort 104 - Straßen und Verkehr erforderlich.

7. Hinweis - BGH22

Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

8. Hinweis - BGH91

Alle noch nicht geprüften Konstruktionspläne sind spätestens vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft einzureichen.

9. Hinweis - BGH92

Der Standsicherheitsnachweis wurde von einer(m) staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft. Mit Bezug auf § 82(7) Satz 3 BauO NRW fordere ich, dass Sie diese(n) Sachverständige(n) spätestens bis zum Baubeginn auch mit der Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung beauftragen.

10. Hinweis - BGH94

Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§82 Abs. 4 BauO NRW):

eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungnahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

Teil V- Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 27.08.2013 beantragte die Firma HÜHOCO GmbH die Genehmigung zur Änderung der Thermischen Nachverbrennung der Bandlackieranlage BLADEW 2 auf dem Betriebsgelände Möddinghofe 31 in 42279 Wuppertal.

Die Anlagenänderung ist genehmigungsbedürftig gemäß §16 BImSchG in Verbindung mit §§1 und 2 Abs.1 der 4.BImSchV sowie der Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden. Das Verfahren wurde nach §19 im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 55 Arbeitsschutz-, Bauaufsichtsamt Stadt Wuppertal) geprüft und mit den vorgesehenen Prüfvermerken versehen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Eine Veröffentlichung des Verfahrens war nicht erforderlich.

Bedenken grundsätzlicher Art wurden durch die eingeschalteten Behörden gegen das Vorhaben nicht erhoben und eine Veröffentlichung für nicht erforderlich gehalten.

Nach §16 Abs.2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erheblich nachteilige Auswirkungen auf in §1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Da diese Voraussetzungen hier vorliegen, wurde antragsgemäß das Vorhaben nicht veröffentlicht und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen.

Die beantragte Genehmigung ist daher unter den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Notwendig sind solche Nebenbestimmungen, durch welche die Erfüllung der in §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen von luftfremden Stoffen und von Lärm zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gesundheitsschäden und vor erheblichen Belästigungen sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der eingereichten Unterlagen und der beigefügten Nebenbestimmungen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen.

Da andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Durchführung der Anlagenänderung und dem Betrieb der entsprechend geänderten Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung mit den in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die vor bezeichnete Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- vom 14.02.2010 (siehe Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“).

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung war aufgrund der §§ 1,3,9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Verwaltungsgebühren, die im Rahmen der Anzeigebestätigung vom 19.03.2013 bereits entrichtet wurden, von 3.383,33€ festzusetzen.

Bei der Gebührenfestsetzung sind zu berücksichtigen:

2.000.000.- Euro,-- Gesamtkosten des Änderungsvorhabens

Gebühren nach Tarifstelle

15a 1.1 **b)** des Allgemeinen Gebührentarifes: $2750.-\text{€} + 0,003 \times (E - 500.000) = 7.250.-\text{€}$

Mit der Bestätigung der Anzeige vom 19.03.2013 wurden Verwaltungsgebühren in Höhe von 3625,00 EUR entrichtet. Da dieses Anzeigeverfahren nach §15 BImSchG durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt wird, werden die bereits gezahlten Gebühren angerechnet.

Verbleiben: 3.625,00 €

Hiervon wiederum werden 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a 1.2 angerechnet, da der vorzeitige Beginn nach §8a BImSchG zugelassen wurde. Im Gebührenbescheid/ Zulassungsbescheid vom 28.10.2013 wurden 2.416,67 € festgesetzt.

3.625,00€ - (1/10 von 2416,67€)= **3.383,33 Euro**

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß §13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidung hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Teil VI - Rechtsbehelf

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage -Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Die Klage hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt ist. Hiergegen haben Sie gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeit beim

Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Im Auftrag

Daniel

Anlage 1 Verzeichnis der maßgebenden Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 106.28-G XX/13- Da

Maßgebend sind folgende beigefügte Unterlagen:

1. Anschreiben vom 27.08.2013 (1 Blatt)
2. Verpflichtungserklärung vom 27.08.2023 (1 Blatt)
3. Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
4. Anträge (3 Blatt)
5. Formular1 (2Blatt)
6. Allg. Erläuterung zum Antrag (4 Blatt)
7. Topographische Karte, Wuppertal Barmen , M 1 : 25000
8. Deutsche Grundkarte, Wuppertal Nächstebreck, M 1:5000
9. Liegenschaftskarte/Flurkarte M 1:1000
10. Bebauungspläne der Stadt Wuppertal, Nr. 96 und 97
11. Bauantrag vom 22.08.2013 (4 Blatt)
12. Baubeschreibung (1 Blatt)
13. Statistik Baugenehmigungen (2 Blatt)
14. Lageplan M 1 . 500
- 15.3 Zeichnungen Grundrisse
16. Zeichnung Schnitt/ Ansichten
17. Brandschutztechnische Stellungnahme Ingenieurbüro Löbbert v.22.08.2013
18. Anlagen und Betriebsbeschreibung (8 Blatt)
19. Schematische Darstellung (2Blatt)
20. Maschinenaufstellungsplan (5 Blatt)
21. Immissionsprognose (1 Blatt)
22. Schornsteinhöhenbestimmung (6 Blatt)

23. Formulare 1 bis 7	(7 Blatt)
24. Umweltverträglichkeitsprüfung	(1 Blatt)
25. Verzeichnis Geschäfts- Betriebsgeheimnisse	(1 Blatt)
26. Prüfbericht Nr. 1 Statik v. 06.08.2013	(2 Blatt)
27. Bescheinigung vom 06.08.2013 Prüfung Standsicherheit	(1 Blatt)
28. Zeichnung Anlagentisch M 1 : 50	
29. Zeichnung Vertikalverbände M 1 : 50	
30. Statische Berechnung Ingenieure, Schulte+Krüger, Nr. 12.1671	(241 Blatt)